

JUBILÄUMSSCHRIFT



Wie das Obersimmental zu Bern kam

von Walter Eschler

Wie das Obersimmental zu Bern kam

von Walter Eschler

Bis ins 14. Jahrhundert regierten im Obersimmental die Burgherren...

Mannenberg, Laubegg und Simmenegg waren Reichslehen, was besagt, dass ursprünglich die burgundischen Könige und später die deutschen Kaiser unmittelbar über das Land regierten.

Die ersten urkundlich festgelegten Herrschaftsherren im obern Simmental waren die *Raron*. Sie kamen aus dem Wallis, entstammten jedoch einem weitverzweigten Herrschergeschlecht aus dem engeren Oberland. Im Jahre 1270 sass ein Seitenzweig auf den Burgen Mannenberg und Reichenstein.

Freiherr Peter von Raron starb ums Jahr 1284 auf seiner Burg Mannenberg. Der grosse Raronsche Besitz wurde geteilt. Eine Nebenlinie des Geschlechts übernahm die verkleinerte Herrschaft «Reichenstein-Mannenberg». Das Hauptgebiet mit den Burgen Mannenberg und Laubegg ging an die Freiherren von *Strättligen* über, deren einer, der Minnesänger Heinrich, sich angeblich auch Heinrich von Laubegg nannte.

Im obern Simmental hatten aber auch die Freiherren von *Weissenburg* Zehntrechte und Grundbesitz. Man nimmt an, dass sie - zur Verwaltung dieser Güter - bei Betelried vorerst nur einen Guts- oder Fronhof errichteten, welcher später an einen entfernten Seitenzweig, die Herren von Blankenburg, überging. Der Hof wurde nach und nach befestigt, bis er burgähnlichen Charakter annahm. Geschichtliche Bedeutung erhielt die Blankenburg jedoch erst um 1325, als sie in den Besitz der freiburgischen Herren von *Thüdingen* überging; denen die Weissenburger auch die Hälfte der Zehnten in der Gegend von Blankenburg, Zweisimmen und Mannried um 1100 Pfund abtraten.

Im Jahre 1336 verkaufte Heinrich von Strättligen die Schlösser Laubegg und Mannenberg, nebst den zugehörigen Herrschaftsrechten, seinem landgierigen Schwager Graf Peter von *Greyerz*. Zwanzig Jahre später (1356) verkaufte der in schweren Geldnöten steckende Greyerzer (dem auch das Saanenland gehörte) seinen gesamten obersimmentalischen Besitz mit allen Rechten und Gefällen an Jakob von Thüdingen, Herr zu Blankenburg.

Mit Ausnahme der Herrschaft Simmenegg (mit Boltigen, Eichstalden, Adlemsried, Eschi und Weissenbach), sowie der kleinen Herrschaft Mannenberg-Terenstein (welche die Gebiete von Reichenstein, Öschseite, Obegg, Steinegg und einen Teil der Lenk mit den Bergen Lavey, Stigelberg

und Pöris umfasste) befand sich nun das ganze Obersimmental unter der Botmässigkeit der Herren von Thüdingen.

Durch diese ständigen Wechsel kam das Volk immer wieder unter andere Herrschaftsherren.

Bauern, die seit altersher auf ihren angestammten Gütern lebten, waren *Freie*. Sie konnten über ihr gesamtes Eigentum frei verfügen und besaßen die Ehefreiheit. Ihr Besitz ging im Todesfall an die Hinterlassenen über. Somit verblieben ihre Grundstücke - wie auch der gemeinsame Besitz der Dorfsippen - stets in den Händen der Freien.

Wer sich auf dem Gebiet der Herrschaftsherren niederliess, wurde *Höriger* und war an den Hof, den er nie kaufen konnte, gebunden. Hausrat und Vieh waren sein Eigentum und konnten vererbt werden. Hingegen durften Ehen nur mit Einwilligung des Herrschaftsherrn geschlossen werden. Dazu lastete auf ihnen die Steuer-, Wehr- und Frondienstpflicht. Die Frondienste erstreckten sich auf die unentgeltliche Mithilfe beim Bau und Unterhalt der Burgen, Gehöfte, Wege und Brücken, sowie auf den Transport von Steinen, Holz und Heu.

Auf der untersten Stufe der damaligen Gesellschaftsordnung befanden sich die *Leibeigenen*. Diese mussten die Arbeit auf den Burgen verrichten. Sie durften nicht vom Hof gestossen, jedoch vom Leibherrn zur Strafe gezogen und bei Abtretung der Herrschaft, samt ihren Familien, dem neuen Herrschaftsherrn verkauft werden. Der Übergabepreis einer solchen Familie war billiger als ein Pferd.

Die Freien gingen mit ihren Herrschaftsherren kriegerische Verpflichtungen, das heisst, gegenseitige Hilfe ein. Die Herrschaftsherren boten mit ihren Burgen und Besatzungen den Talleuten Schutz und Schirm vor kriegerischen Überfällen und Raubzügen. Dagegen bestand für die Freien, wie auch für die Hörigen, die Steuer- und Wehrpflicht.

Die Steuer bestand aus einem Bodenzins an den Herrschaftsherrn, sowie dem Zehnten, einer Naturalabgabe, bestehend aus dem zehnten Teil des jährlichen Ertrages vom pflichtigen Grundstück.

Die Wehrpflicht begann mit dem 16. Altersjahr. Bei Überfällen im Tal mussten alle Waffenfähigen dem Burgherrn zu Hilfe eilen. Für auswärtige Kriegszüge hatte jede Feuerstatt (jedes bewohnte Haus) einen Mann zu stellen. Freie und Hörige mussten ihre Waffen und Ausrüstungen selbst beschaffen und unterhalten. Zudem hatten sie die Kosten für die Reise sowie für Verpflegung und Unterkunft während den Kriegszügen selbst zu tragen. Alles, was sie im Kampf verloren, sei es die Waffe, die gesunden Glieder oder gar das Leben, waren ihre Sache. Andererseits durften sie alles,

was sie im feindlichen Land und Kampf erbeuteten, für sich behalten. Und sie hielten sich dann schadloß, wie eine wilde Horde...

Im Jahre 1360 starb Jakob von Thüdingen und die Herrschaft Obersimmental, wie das Gebiet erstmals benannt wurde, ging an die beiden Söhne Wilhelm und Jakob über.

Wilhelm übernahm das Schloss Blankenburg und alles, was aussenher dem Schlegelholze liegt.

Sein jüngerer Bruder Jakob erhielt den innerhalb des Schlegelholzes liegenden Teil und liess sich im «Steinigen Haus» zu St. Stephan nieder. Das Dorf Lenk gab es damals noch nicht. Der Talboden bestand zur Hauptsache aus Sumpf und Ödland. Die Häuser standen im Gutenbrunnen, Brand, Oberried, Pöschenried und Ägerten «dem Rain nach in den Gütern, das einte hie, das andere dort, und nit nach bey einander».

Für die Obersimmentaler war die thüdingische Zeit eine überaus unerfreuliche. Jakob von Thüdingen erlaubte sich mehrmals Eingriffe in die altergebrachten Freiheiten der Talleute, wodurch es «innert dem Schlegelholz» zum offenen Aufstand kam. Die Leute weigerten sich, ihre Zinsen und sonstigen Abgaben zu entrichten, zerstörten in ihrer Wut die Waldungen des Tvingherrn und bauten Zäune auf gegen den Verhassten. Um sich von der thüdingischen Herrschaft zu befreien, nahmen 99 erboste Leute von St. Stephan bernisches Bürgerrecht in Thun.

Der monatelange Streit konnte dann durch einen Schiedspruch der Stadt Bern im März 1376 beigelegt werden. Die Rebellierenden mussten die rückständigen Zinsen und Steuern förderlichst entrichten, die auswärtigen Bürgerrechte aufgeben, den angerichteten Waldschaden mit der beträchtlichen Summe von 400 Gulden vergüten und auch sämtliche aufgelaufenen Kosten des Streithandels tragen.

Damit wurde aber das Verhältnis zwischen dem Herrschaftsherrn und seinen Untertanen nicht besser. Dies, wie auch seine schlechte finanzielle Lage, veranlasste Jakob von Thüdingen elf Monate später (am 12. Februar 1377) seinen Obersimmentalischen Besitz samt allen Gütern, Zinsen und Einkünfte der Stadt Freiburg zu verkaufen.

Am 24. Februar des gleichen Jahres verpfändete der ebenfalls in Geldschwierigkeiten steckende Bruder Wilhelm seinen ererbten Teil «ausserher des Schlegelholzes», samt dem Schloss Blankenburg, an die Stadt Freiburg. Er blieb nur noch dem Namen nach Herr zu Obersimmental. Die Herrschaftsrechte wurden von nun an durch die Saanestadt ausgeübt.

Somit regierte nun die Stadt *Freiburg* über das obere Simmental.

Die Talleute kamen mit den neuen Herren anscheinend auch nicht gut aus. Im Jahre 1385 weigerten sich die Wehrpflichtigen «innert dem Schlegelholz», mit dem freiburgischen Banner ins Wallis zu ziehen, um an einem Streit zwischen Freiburg und Bern teilzunehmen; und kauften sich mit der für sie nur unter grossen Opfern zusammengebrachten Summe von 400 Gulden von diesem Feldzug los.

Als dann die *Berner* — nach den beiden blutigen Kriegszügen von 1346 und 1349 - am 23. August 1386 zum dritten Mal in das obere Simmental zogen, um das für sie wichtige Gebiet bis zum Rawilübergang und den Walliserbergen in Besitz zu nehmen, hatten sie leichte Hand. Die Obersimmentaler waren ihrer Herrschaftsherren dermassen überdrüssig, dass sie diesmal den Bernern keinen Widerstand leisteten und sie mit Speis und Trank empfangen.

Ohne einen Schwertstreich wurde das Obersimmental - mit Ausnahme der Herrschaften Simmenegg-Boltigen und Mannenberg-Reichenstein - bernisch.

Die Herrschaft Simmenegg, mit Boltigen und Weissenbach, ging fünf Jahre später an Bern über. Der damalige Herrschaftsherr Rudolf von Aarburg verkaufte sie der Aarestadt am 20. März 1391 für 2000 Pfund.

Die Herrschaft Mannenberg-Reichenstein blieb noch 108 Jahre lang bestehen. Nach vielen Händeln und Besitzerwechseln wurde sie im Jahre 1494 durch Adrian von Bubenberg, dem Sohn des Murtener Schlachthelden (welchem die Herrschaft ebenfalls längere Zeit gehörte) um 5000 Pfund an Bern verkauft.

Die beiden nachträglich übernommenen Herrschaften wurden der Kastlanei Obersimmental zugeteilt, die nun mit dem Jahre 1494 ihren definitiven Bestand, denjenigen des heutigen Amtsbezirkes Obersimmental, erreicht hatte.

Berns Politik war eine viel zu weitsichtige und kluge, um an eine Ausbeutung oder gar Unterjochung seiner Untertanenlande zu denken.

Als Zeichen der Zugehörigkeit zu Bern stellten die neuen Herren den Obersimmentalern (nachdem sie den Treueid geschworen hatten) folgenden Freiheitsbrief aus:

Als die bescheiden lüte, der tschachtlan und die gemeinden gemeinlich in Obern Sibental, von der march von Wysseneye (zwischen Weissenbach und Garstatt) hinuff, als sich die herschaft von Simenegg und die herschaft von Lobegg scheidet, welche denen von Friburg und Wilhelm von Thüdingen

zugehorte, uns hant hulde getan und gesworen liplich ze Gotte von dishin ewenklich ze dienenne, ze wartenne (gehorchen), unser reisen ze varenne (in Kriegszüge zu fahren), als iro rechten herren, und alles das ze tunde, als si iren rechten herschaften vormals ie dahar hant getan oder tun sollten, von recht oder von gewonheit, ane geverde (ohne Arglist); so loben och wir für unns und für unser nachkommen bi unsern geswornen eyden, die selben gemeinden von Ober Sibental lassent ze beliben bi allen iren rechtungen, und bestetigen inen och alle ir vriheiten, rechtungen und guten gewonheiten, als si ie dahar kommen sint, von recht oder von gewonheit, und süllen inen die meren und nüt mindern.

Doch also daz si uns geben von dishin ewenklich alle die dienste, zins und gülte, so si vormals iren herschaften ie dahar hant getan von recht oder von gewonheit, ane geverde und widerrede.

Harzu loben wir och für uns und für unser nachkommen, bi guten trüwen, die selbe lüte von Obern Sibental und ir nachkommen getrüwlich ze beschirmen, ze helfen und ze raten in allen iren nöten und sachen, wenne wir von innen harumbe werden gemant; und verpflichten uns und unser nachkommen kreftenklich mit disem brief, dis alles dankber und stett ze tun denen lüten von Obern Sibental und iren nachkommen.

Und zu einer stette und krafft aller vorgenannten dingen, haben wir der schulth., der rat, die burger und die gemeine der statt ze Berne vorgenannt unser stat gross und gemein insigel (grosses Stadtsiegel) gehengket an disen brief. Geben an sant Bartholomeus abend des heiligen zwölfbotten, da man zalte von Cristus geburt Thuseng drühundert sechs und achtzig jar. (23. August 1386)

Mit dem Übertritt zu Bern begann ein neues Kapitel in der Geschichte des Obersimmentals.

Die Lebensbedingungen der Talleute besserten sich ganz wesentlich. Hörige und Leibeigene konnten sich von ihrem mehr oder weniger harten Stand loskaufen. Die Talleute durften zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben eine eigene Landkasse anlegen und verwalten. Und sie waren dem Schutz und Schirm des mächtigen Bern unterstellt.

Andererseits mussten die Wehrfähigen nun der Aarestadt militärische Hilfe leisten. Zum Marsch auf den Heersammelplatz und ins Feld erhielten die Obersimmentaler ihre erste eigene Landschaftsfahne: ein halber, aufrechter Bär auf gelbem Grund. Sie waren und blieben die einzigen, denen Bern sein eigenes Wappentier zur Hälfte verliehen hat. Ob dies eine besondere Gunst an die auf Aussenposten stehenden Obersimmentaler war

(Saanen und Frutigen waren damals noch nicht bernisch), bleibe dahingestellt.

Auf Blankenburg zog ein bernischer Kastlan ein. Diese Verwaltungsbeamten wurden anfänglich vom Grossen Rat auf unbestimmte Dauer ernannt; später erfolgte ihre Wahl durch das Los, für jeweils sechs Jahre. Als Bewerber kamen nur verheiratete Patrizier, die bereits im Grossen Rat sasssen, in Frage.

Die Aufgaben des Kastlans waren: die Vertretung der bernischen Obrigkeit und Regierungsgewalt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Verwaltung der erworbenen bernischen Güter, die Erhebung der Bodenzinse und Zehnten, der Einzug von Bussengefällen für sich und zu Handen der Stadt, die Harnischschauen und oft auch die Truppenführung in Kriegszügen.

Nebst freier Wohnung im Schloss Blankenburg wurden dem Kastlan überlassen:

«Ein bundstat (eingezäunte Gemüsepflanzung), ein boumgarten, ein mansmad (44 Aren Wiesland), sowie ein Jucharten achers (44 Aren Ackerland).

Item die Hofmatten bi 12 medern, und 6 Jucharten achers uff der Furen.

Item der usser berg beim schloss, ergibt 15 burdinen höws, oder 14, wenn ein Kastlan die selber höwet.

Item die meder an Gamertschal und Kumi.

Dazu sollen ime die tal-lüt für jede im winter bewonete hofstätt alle jahr ein huhn oder einen groschen gäben. Diss macht by 200 hünren oder groschen.

Och haben die leute dem Kastlan, wenn er ir zur ernte oder sunst mangel, tagwon ze leisten».

Als Stellvertreter des Kastlans wurde ein Amtsstatthalter eingesetzt. Dieser wurde vom Grossen Rat der Stadt Bern aus der Reihe der Talleute gewählt. Er war also immer ein Einheimischer.

Das Volk selbst durfte aus seinen eigenen Reihen einen Landesvenner wählen. Er vertrat die Landschaft nach aussen, vermittelte die Rechtsfragen des Volkes an den Kastlan, leitete die Landsgemeinden, unterschrieb und versiegelte die Akten und Urkunden der Landschaft, vereidigte den Kastlan bei Amtsantritt und er war Bannerträger. (Später wurde dieses vorwiegend militärische Amt dem Feldvenner übertragen).

Als oberster Vertreter der Landschaft musste sich jeder neu gewählte Landesvenner nach Bern begeben und vor Schultheiss und Rat folgenden Amtseid ablegen: «Der landvenner der landschaft Obersibental schwört

den Herren von Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu mindern und nit fördern, das amt getrürlich auszuüben und in demselben arm und rich gleich zu behandeln und von niemand bestechungsgeld zu nemen. Und in dem und andrem alles das zu tun, das einer Herrschaft von Bern Nutz, Fromm und Ehre ist.»

Als Bannerträger hatte er zu schwören «das panner mit ganzen treuwen zu behalten, und wenn es in gefahr kommt, dabi zu beliben und es nit zu verlassen bis in den tod.»

Anderseits musste jeder neu gewählte Kastlan beim Betreten der Landschaftsgrenze in die Hände des Landesvenners geloben «die Landschaft bei ihren Freiheiten, Rechten, alten geschriebenen und nicht geschriebenen guten Bräuche und Gewohnheiten unvermindert zu schirmen und zu handhaben.»

Ferner wählte das Volk einen Landschreiber zur Abfassung der Landsgemeinde-Protokolle, Akten und Urkunden; sowie einen Landseckelmeister für die Verwaltung der Talkasse, dem sogenannten Landgut. Später kamen noch hinzu: das Reisegut für die ins Feld ziehenden Wehrmänner, das Siechengut für die Unterstützung der Kranken, das Prästengut für Entschädigungen bei Viehseuchen, das Armengut usw.

Als Amtsschreiber (nicht zu verwechseln mit dem Landschreiber) hatte der Kastlan für die Besorgung der Schreibearbeiten auf dem Schloss «ein tüchtiges Subjekt aus der Zahl der Landleute» vorzuschlagen. Die Wahl erfolgte durch den Kleinen Rat in Bern.

Die Weibel waren Polizei- und Ausführungsbeamte der Obrigkeit. Durch sie wurden die Vorladungen und Klagen angebracht. Sie führten die Pfändungen durch und hatten für den Kastlan die Hühner und sonstigen Amtsgefälle einzuziehen.

Bern fragte die Landschaft vor wichtigen Entscheidungen um ihre Meinung. Hiefür wurden alle Bürger vom 14. Altersjahr an zu einer Landsgemeinde «an offener Rychstrass» einberufen. Anfänglich wurden diese in Blankenburg beim Schloss, später in Zweisimmen, auf dem Lindenplatz untenher der Kirche, durchgeführt.

Der Kastlan eröffnete die Landsgemeinde und ein Ratsherr von Bern überbrachte die Grösse der Obrigkeit. Hierauf trat der Herr Predikant vor «und bat mit Niederkneuwung, den frydliebenden höchsten Gott us einem öffentlichen Gebätt, die vorhabend Action zu glücklicher gedeyung». Anschliessend verlas und erläuterte der Ratsherr die Botschaften der Gnädigen Herren. Hernach musste er mit dem Kastlan die Dingstatt verlassen,

und die Gemeinde stimmte und mehrte unter der Leitung des Landesveners über die Sache ab.

Die Geschäfte der Landsgemeinde waren: Die Stellungnahme zu den von der Obrigkeit gestellten Anfragen. Die Wahl oder Bestätigung der Landschaftsbeamten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Aufnahme von Fremden in das Landrecht. Vertragsabschlüsse mit den Nachbarlandschaften. Die Verwaltung des Landschaftsvermögens, des heisst die Festsetzung der Einzahlungen, die Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben und die Rechnungsablage.

Sämtliche an der Landsgemeinde gefassten Beschlüsse traten allerdings erst in Kraft, wenn sie von der Obrigkeit in Bern geprüft und genehmigt worden waren. Diese gab die Oberaufsicht ganz bewusst nicht aus der Hand; denn das politisch unerfahrene Volk wäre gar nicht imstande gewesen, Fehlbeschlüsse zu vermeiden und über seine Angelegenheiten allein zu entscheiden...

Das war vor langer Zeit.

Bern und das Obersimmental haben sich nun während sechs Jahrhunderten, in guten und schlechten Zeiten, die verbrieft Treue gehalten «mit all ir vriheiten, rechtungen und gewonheiten, ohn geverde und widerred» wie damals versprochen und geschworen wurde.

Das Original des Freiheitsbriefes von 1386 befindet sich im Staatsarchiv in Bern. Pergament, 30,5 cm breit, 27 cm hoch. Siegel fehlt.

* * *

Walter Eschler: *23.8.1909 in Zweisimmen, † 12.12.1997 in Bern.

Weitere Werke von Walter Eschler:

- Der Talwäg
- Tüflisches Chrut
- Oberamtman Effinger
- Steinige Bode
- Louigfah
- Alpsommer

Abdruck mit freundlicher Erlaubnis der Erben von Walter Eschler!